

I. Das geltende Recht.

Deutsches Reich.

1. Bundesratsbeschluß vom 23. Mai 1903.

Der Bundesrat hat am 23. Mai 1903 (§ 409 der Protokolle) beschlossen:

1. die verbündeten Regierungen zu ersuchen, über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, soweit nicht in einzelnen Bundesstaaten strengere Vorschriften bestehen und in Geltung bleiben sollen, gleichförmige Bestimmungen nach dem Vorbilde des angeschlossenen Entwurfs nebst Anlagen mit der Maßgabe zu erlassen, daß diese Bestimmungen am 1. Januar 1904 in Kraft treten,
2. Ergänzungen der dem Entwurfe beigefügten Verzeichnisse A und B nur nach den hierüber im Bundesrate zu treffenden Vereinbarungen vorzunehmen.

Entwurf von Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

§ 1. Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

§ 2. Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

Urban, Geheimmittel.

§ 3. Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel Anwendung finden*).

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel, sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes, oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere, verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

Anlage A.

1. Adlerfluid
2. Amarol (auch Ingestol).
3. American coughing cure Lutzers.
4. Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch Sells Antiarthrin).
5. Antigichtwein Duflots (auch Antigichtwein Oswald Niers oder Vin Dufлот).
6. Antimellin (auch Essentia Antimellini composita).
7. Antirheumaticum Suids (auch Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Lücks).
8. Antitussin.
9. Asthmapulver Schiffmanns (auch Asthmador).
10. Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten Zematone (auch antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escoufflaire).
11. Augenwasser Whites (auch Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).
12. Ausschlagsalbe Schützes (auch Universalheilsalbe oder Universalheil- und Ausschlagsalbe Schützes).
13. Balsam Bilfingers.
14. Balsam Lamperts (auch Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepf-Balsam).
15. Balsam Sprangers (auch Sprangerscher).
16. Balsam Thierry's (auch allein echter Balsam Thierry's, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierry's).
17. Bandwurmmittel Konetzky's (auch Konetzky's Helminthenextrakt).
18. Beinschäden Indian Bohnerts.
19. Blutreinigungspulver Hohls.
20. Blutreinigungspulver Schützes.
21. Blutreinigungstee Wilhelms (auch antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms).

*) Diese Vorschriften sind im Anhange abgedruckt.

22. Bräune-Einreibung Lamperts (auch Universal-Bräune-Einreibung und Diphtheritistinktur).
23. Bromidia Battle & Comp.
24. Bruchbalsam Tanzers.
25. Bruchsalbe des pharmaceutischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch Pastor Schmits Bruchsalbe).
26. Cathartic pills Ayers (auch Reinigungspillen od. abführende Pillen Ayers).
27. Corpulín (auch Corpulín-Entfettungspralinés oder Pralinés de Carlsbad).
28. Djocat Bauers.
29. Elixir Godineau.
30. Embrocation Ellimans (auch Universal embrocation oder Ellimans Universal-Einreibemittel für Menschen), ausgenommen Embrocation usw. for horses.
31. Epilepsieheilmittel Quantes (auch Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).
32. Epilepsiepulver Cassarinis (auch Polveri antiepilettiche Cassarinis).
33. Eucalyptusmittel Heß' (Eucalyptol und Eucalyptusöl Heß').
34. Gebirgstee, Harzer, Lauers.
35. Gehöröl Schmidts (auch verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).
36. Gesundheitskräuterhonig Lücks.
37. Gicht- und Rheumatismuslikör, amerikanischer, Latons (auch Remedy Latons).
38. Glandulen.
39. Glycosolvöl Lindners (auch Antidiabeticum Lindners).
40. Heilsalbe Sprangers (auch Sprangersche, oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Sprangersche).
41. Heiltränke Jacobis (auch Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jacobis).
42. Homeriana (auch Brusttee Homeriana, russischer Knöterich, Polygonum aviculare).
43. Injection Brou (auch Brousche Einspritzung).
44. Injection au matico (auch Einspritzung mit Matico).
45. Kalosin Lochers.
46. Knöterichteete, russischer, Weidemanns (auch russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns).
47. Kongopillen Richters (auch Magenpillen Richters).
48. Kräuterteete Lücks.
49. Kräuterwein Ullrichs (auch Hubert Ullrichscher Kräuterwein).
50. Kronessenz, Altonaer (auch Kronessenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kronessenz).
51. Lebensessenz Fernests (auch Fernestsche Lebensessenz).
52. Liqueur du Docteur Laville (auch Likör des Dr. Laville).
53. Loxapillen Richters.
54. Magenpillen Tachts.
55. Magentropfen Bradys (auch Mariazeller Magentropfen Bradys).
56. Magentropfen Sprangers (auch Sprangersche).
57. Mother Seigels pills (auch Mother Seigels Abführungspillen oder operating pills).

58. Mother Seigels syrup (auch Mother Seigels curative syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Sirup).
59. Nervenfluid Dressels.
60. Nervenkräftelixir Liebers.
61. Nervenstärker Pastor Königs (auch Pastor Königs Nerve Tonic).
62. Orffin (auch Baumann-Orffsches-Kräuternährpulver).
63. Pain-Expeller.
64. Pectoral Bocks (auch Hustenstiller Bocks).
65. Pillen, indische (auch Antidysentericum).
66. Pillen Morisons.
67. Pillen Redlingers (auch Redlingersche Pillen).
68. Pilules du Docteur Laville (auch Pillen Lavilles).
69. Reduktionspillen, Marienbader (auch Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
70. Regenerator Libauts (auch Regenerator nach Libaut).
71. Remedy Alberts (auch Alberts Rheumatismus- und Gichtheilmittel).
72. Saccharosolvol.
73. Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).
74. Sanjana-Präparate (auch Sanjana-Spezifika).
75. Sarsaparillian Ayers (auch Ayers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparillaextrakt).
76. Sarsaparillian Richters (auch Extractum Sarsaparillae compositum Richter).
77. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer.
78. Schlagwasser Weißmanns.
79. Schweizerpillen Brandts.
80. Sirup Pagliano (auch Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, auch Blutreinigung- und Bluterfrischungssirup Pagliano des Prof. Girolomo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano).
81. Spermatol (auch Stärkungselixir Gordons).
82. Spezialtees Lücks (auch Spezialkräuterteas Lücks).
83. Stomakal Richters (auch Tinctura stomachica Richter).
84. Tarolinkapseln.
85. Tuberkeltod (auch Eiweiß-Kräuterkognak-Emulsion Sticks).
86. Universalmagenpulver Barellas.
87. Vin Mariani (auch Marianiwein).
88. Vulneralcreme (auch Wundercreme Vulneral).
89. Wundensalbe, konzessionierte, Dicks (auch Zittauer Pflaster).
90. Zambakapseln Lahrs.

Anlage B.

1. Antineon Lochers.
2. Augeneilbalsam, vegetabilischer, Reichels (auch Ophthalmia Reichels).
3. Diphtheritismittel Noortwycks (auch Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).
4. Heilmittel des Grafen Mattei (auch Graf Cesare Matteische elektrohomöopathische Heilmittel).
5. Sternmittel, Genfer, Sauters (auch elektrohomöopathische Sternmittel von Sauter in Genf, oder Neue elektrohomöopathische Sternmittel usw.).

2. Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871.

§ 184*). (Ankündigung von Gegenständen zu unzüchtigem Gebrauche.)

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

3. Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 263. (Betrug.)

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängnis bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 360. (Grober Unfug.)

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

11. wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt.

§ 367. (Verkehr mit Arzneimitteln.)

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt.
5. wer bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung . . . der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

3. Gewerbeordnung für das deutsche Reich. In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 871).

§ 6. (Verkehr mit Arzneimitteln.)

. . . . Auf den Verkauf von Arzneimitteln findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.

*) In der Fassung der Novelle vom 25. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 301).

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaren dem freien Verkehr zu überlassen sind*).

§ 56. (Gewerbebetrieb im Umherziehen.)

Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waren von dem Feilhalten im stehenden Gewerbebetrieb ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, gelten auch für deren Feilbieten im Umherziehen.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind:

9. Gifte und gifthaltige Waren, Arznei- und Geheimmittel sowie Bruchbänder.

§ 148. (Strafbestimmung.)

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

- 7a. wer dem § 56 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 1 bis 5, 7 bis 11 . . . zuwiderhandelt.

4. Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (R.G.Bl. S. 145).

§ 1. Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquellen von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufes unrichtige Angaben tatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.

Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen denjenigen, der die Angaben gemacht hat, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte. Der Anspruch auf Schadenersatz kann gegen Redakteure, Verleger, Drucker, oder Verbreiter von periodischen Druckschriften nur geltend gemacht werden, wenn dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten.

Die Verwendung von Namen, welche nach dem Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter die vorstehenden Bestimmungen nicht.

Im Sinne der Bestimmungen des Absatz 1 und 2 sind den Angaben tatsächlicher Art bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich

*) Die z. Z. gültige diesbezügliche Kaiserliche Verordnung ist im Anhange abgedruckt.

zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.

Unter Waren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen auch landwirtschaftliche zu verstehen.

§ 2. Für Klagen auf Grund des § 1 ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Für Personen, welche im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist ausschließlich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsortes, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

§ 3. Zur Sicherung des im § 1 Absatz 1 bezeichneten Anspruches können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§ 814, 819 der Civilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zuständig ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die den Anspruch begründende Handlung begangen ist; im übrigen finden die Vorschriften des § 820 der Civilprozeßordnung Anwendung.

§ 4. Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufes wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art macht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Ist der Täter bereits einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Vorschrift bestraft, so kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden; die Bestimmungen des § 245 des Strafgesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

§ 12. Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der im § 5 bezeichneten Fälle nur auf Antrag ein. In den Fällen des § 4 hat das Recht, den Strafantrag zu stellen, jeder der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände.

Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, können von den zum Strafantrage Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Geschieht die Verfolgung im Wege der Privatklage, so sind die Schöffengerichte zuständig.

5. Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 (R.G.Bl. S. 303).

§ 1. Bei der Einfuhr von Waren in das deutsche Zollgebiet werden, soweit nicht für die Einfuhr aus bestimmten Ländern andere Vorschriften gelten, Zölle nach Maßgabe der dem Reichstag am 6. Oktober 1902 vor-

gelegten endgültigen Beschlüsse der XVI. Kommission über den Zollltarif erhoben

§ 16. Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt*).

Zollltarif.

Nr. 389 [387] Geheimmittel. Zollsatz für 1 Doppelzentner 500 Mk.

Preußen.

6. Min. Erl. betr. Verkehr mit Geheimmitteln vom 8. Juli 1903.

Unter Bezugnahme auf den § 36 der Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902**) bestimme ich über den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, folgendes:

1. Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

2. Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel, sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere, verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabeflächen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein.

*) Ist noch nicht geschehen.

**) Dieser Paragraph lautet: „Der Verkehr mit Geheimmitteln regelt sich nach den hierüber bestehenden Bestimmungen.“

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, diese Vorschriften mit Geltung vom 1. Januar 1904 an in geeigneter Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

7. Min.Erl. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 8. Juli 1903.

Der Bundesrat hat am 23. Mai d. J. (§ 409 der Protokolle) beschlossen:

1. die verbündeten Regierungen zu ersuchen, über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, soweit nicht in einzelnen Bundesstaaten strengere Vorschriften bestehen und in Geltung bleiben sollen, gleichförmige Bestimmungen nach dem Vorbilde des angeschlossenen Entwurfs nebst Anlagen mit der Maßgabe zu erlassen, daß diese Bestimmungen am 1. Januar 1904 in Kraft treten.
2. Ergänzungen der dem Entwurfe beigelegten Verzeichnisse A und B nur nach den hierüber im Bundesrate zu treffenden Vereinbarungen vorzunehmen.

Ew. Exzellenz ersuchen wir daher ergebenst, auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 unverzüglich für den Umfang der dortseitigen Provinz nach erfolgter Zustimmung des Provinzialrats eine Polizeiverordnung zu erlassen, durch welche vom 1. Januar 1904 an die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den abschriftlich beigegebenen Verzeichnissen A und B aufgeführten Mittel verboten und zugleich die auf Grund der Verfügung vom 3. August 1895 erlassene Polizeiverordnung über die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, insoweit dieselbe nicht bereits außer Kraft gesetzt ist, aufgehoben wird.

Je zwei Abdrucke der erlassenen Polizeiverordnung wollen Ew. Exzellenz uns bis zum 1. Dezember d. J. einreichen und zugleich darüber berichten, welche sonstigen Vorschriften über die Ankündigung oder Anpreisung von Arzneimitteln in der dortigen Provinz oder in Teilen derselben bestehen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

8. G. betr. Aufhebung der im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts bestehenden Vorschriften über die Ankündigung von Geheimmitteln vom 8. Juni 1896 (Pr.G.S. S. 149.)

§ 1. Die Vorschriften des Art. 36 des Gesetzes vom 21. Germinal XI (11. April 1803) und des Gesetzes vom 29. Pluviose XIII (18. Februar 1805) über die Ankündigung von Geheimmitteln werden aufgehoben.

§ 2. Dieses Gesetz tritt an dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

9. Min.Erl. betr. Bekämpfung der Kurpfuscherei vom 28. Juni 1902.

Die Vorschrift des § 46 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 legt dem Kreisarzte die Verpflichtung auf, sein besonderes Augenmerk auf diejenigen Personen zu richten, welche, ohne approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, und über sie unter Beihilfe der Ortspolizeibehörden und der Ärzte des Bezirkes ein Verzeichnis zu führen, welches Mitteilungen über Vorleben, Beruf, Heilmethoden und etwaige Bestrafungen enthält.

Zur Sicherung der Ausführung der vorstehenden Bestimmung erscheint die allgemeine Einführung der Meldepflicht der nicht approbierten Heilpersonen angezeigt. Da die Anzeigepflicht aus § 14 der Reichs-Gewerbeordnung zufolge der Vorschrift im § 6 Absatz 1 daselbst auf die Ausübung der Heilkunde keine Anwendung findet, empfiehlt es sich, die Meldepflicht im Polizeiverordnungswege zur Einführung zu bringen.

Mit Rücksicht auf die empfindlichen Schädigungen, welche dem Publikum durch das Treiben der Kurpfuscher an Gesundheit und Vermögen vielfach zugefügt werden, ist es weiter angebracht, der marktschreierischen öffentlichen Anpreisung der Berufstätigkeit der Kurpfuscher in gleicher Weise entgegenzutreten.

Ich ersuche hiernach ergebenst für den dortseitigen Bezirk eine Polizeiverordnung nachstehenden Inhalts zu erlassen beziehungsweise etwa bereits bestehende Polizeiverordnungen entsprechend abzuändern:

„§ 1. Personen, welche, ohne approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben wollen, haben dies vor Beginn des Gewerbebetriebes demjenigen Kreisarzte, in dessen Amtsbezirke der Ort der Niederlassung liegt, unter Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen über ihre Personalverhältnisse anzugeben.

Die Personen, welche bereits zur Zeit die Heilkunde ausüben, haben die vorbezeichnete Meldung und Angabe binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung zu bewirken.

§ 2. Die in Nr. 1 bezeichneten Personen haben dem zuständigen Kreisarzte auch einen Wohnungswechsel innerhalb 14 Tagen nach dem Eintritt desselben, sowie die Aufgabe der Ausübung der Heilkunde und den Wegzug aus dem Bezirke zu melden.

§ 3. Öffentliche Anzeigen von nicht approbierten Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten, wenn

1. den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder belästigt wird, oder wenn

2. die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft. —“

Über die Ausführung des vorstehenden Erlasses will ich einem Berichte nach drei Monaten sowie der gleichzeitigen Einreichung eines Exemplars der Nummer des Amtsblatts, in welcher die Polizeiverordnung veröffentlicht ist, entgegensetzen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

10. Min.Erl. betr. Bekämpfung der Kurpfuscherei vom 31. Dezember 1902.

In dem Runderlasse vom 28. Juni d. J. ist unter Nr. 1 die Bestimmung getroffen, daß diejenigen Personen, welche, ohne approbiert zu sein, gewerbsmäßig die Heilkunde ausüben, dies vor Beginn des Gewerbebetriebes unter Angabe ihrer Wohnung dem zuständigen Kreisärzte „zu melden“ haben. In gleicher Weise haben diese Personen nach Nr. 2 daselbst auch den Wohnungswechsel sowie die Aufgabe der Ausübung der Heilkunde und den Wegzug aus dem Bezirke zu melden.

Zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel bemerke ich, daß die Meldung in den vorstehenden Fällen nicht das persönliche Erscheinen vor dem Kreisärzte erfordert, sondern auch schriftlich erfolgen kann. Ich ersuche, dies zur Kenntnis der Kreisärzte und der Polizeibehörden zu bringen.

Bei dem naheliegenden Interesse, welches die Polizeibehörden daran haben, von den bei dem Kreisärzte eingehenden Meldungen der vorbezeichneten Personen Kenntnis zu erhalten, empfiehlt es sich, die Kreisärzte mit der Weisung zu versehen, daß sie von jeder Meldung sofort der zuständigen Polizeibehörde Mitteilung zu machen haben.

In den Tagesblättern ist ferner ausgeführt, daß es für die verantwortlichen Leiter der Presse in vielen Fällen schwierig, wenn nicht unmöglich, sein werde, die Straffälligkeit einer der unter Nr. 3 und 4 des Erlasses vom 28. Juni d. Js. fallenden öffentlichen Anzeige bezw. Ankündigung zu erkennen, und es unbillig erscheine, sie dennoch für Übertretungen dieser Vorschriften verantwortlich zu machen.

Um diesen Bedenken, welchen eine gewisse Berechtigung innewohnt, entgegenzukommen, empfiehlt es sich, die Polizeibehörden zu veranlassen, daß sie bei Veröffentlichungen durch die Presse zunächst den verantwortlichen Leiter auf die Gesetzwidrigkeit der Aufnahme aufmerksam machen und erst, wenn dies ohne Erfolg ist, mit Strafen vorgehen.

Ich ersuche ergebenst, hiernach das Weitere gefälligst zu veranlassen. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

11. Min.Erl. betr. Bekämpfung der Kurpfuscherei vom 30. Januar 1903.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom . . . ergebenst, daß zu den in meinem Erlasse vom 28. Juni 1902 behandelten

Personen, welche, ohne approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, auch die Zahntechniker und Zahnkünstler, die nicht geprüften Heilgehilfen und Masseure, sowie die Barbieri, welche die kleine Chirurgie betreiben, gehören, die Zahntechniker und Zahnkünstler jedoch nur, soweit sie die Zahnheilkunde ausüben.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

12. Min.Erl. betr. Bekämpfung der Kurpfuscherei vom 7. April 1903.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß sich der Erlaß betreffend die Bekämpfung der Kurpfuscherei vom 28. Juni, wie aus den Absätzen 1—3 hervorgeht, auch in Abs. 4 Ziffer 4 (Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln) nur auf diejenigen Personen bezieht, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, ohne in Deutschland approbiert zu sein.

Es empfiehlt sich, diese Beziehung, wie es schon in einer Reihe von Bezirken geschehen ist, dadurch besonders zum Ausdruck zu bringen, daß die betreffende Polizeiverordnung mit einer entsprechenden Überschrift versehen wird.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Provinz Ostpreußen.

13. P.V.*) betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 29. September 1903.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden in jedem Einzelfalle mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

14. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen menschliche Krankheiten vom 31. März 1903.

Die für den Umfang der Provinz Ostpreußen erlassene Polizeiverordnung vom 11. September 1895, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, wird hiermit aufgehoben.

15. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 2. Dezember 1896.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung tierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen, sofern nicht sonstige weitergehende Strafvorschriften Platz greifen, einer Geldstrafe bis zu 60 Mk.

*) Alle im Texte unter der Überschrift „Provinz . . .“ angeführten Polizeiverordnungen sind Verordnungen der Oberpräsidenten und gelten für den Umfang der betreffenden Provinz.

16. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 13. Februar 1900.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung von Pflanzenkrankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen, sofern nicht sonstige weitergehende Strafvorschriften Platz greifen, einer Geldstrafe bis zu 60 Mk.

Regierungsbezirk Königsberg.

17. P.V.*) betr. gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde von nicht approbierten Personen vom 3. Februar 1903.
(§§ 1—5 wie bei Nr. 9.)

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Regierungsbezirk Gumbinnen.

18. P.V. betr. gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde vom 20. Januar 1903.

(§§ 1—5 wie bei Nr. 9.)

§ 6. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Provinz Westpreußen.

19. P.V. betr. Ankündigung von Arzneimitteln und Geheimmitteln vom 16. Juli 1892.

Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist (vergl. kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890), desgleichen Geheimmittel dürfen innerhalb der Provinz Westpreußen zum Verkauf weder öffentlich angekündigt, noch angepriesen werden.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nach den Landesgesetzen keine höhere Stufe verwirkt ist.

20. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 4. März 1904.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B dieser Polizeiverordnung aufgeführten Mittel ist verboten.

§ 2. Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder entsprechender Haft bestraft.

*) Alle im Texte unter der Überschrift „Regierungsbezirk . . .“ angeführten Polizeiverordnungen sind Verordnungen der Regierungspräsidenten, bezw. in Berlin des Polizeipräsidenten und gelten für den Umfang des betreffenden Regierungsbezirks.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Polizeiverordnung vom 17. Juni 1896 außer Wirksamkeit.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

21. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 19. Mai 1897.

(§ 1 wie bei Nr. 15, § 2 wie bei Nr. 20.)

§ 3. Alle entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1897 in Kraft.

22. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 20. April 1900.

(§ 1 wie bei Nr. 16, § 2 wie bei Nr. 20.)

Regierungsbezirk Danzig.

23. P.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 2. April 1903.

(§§ 1—5 wie bei Nr. 9.)

§ 6. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Regierungsbezirk Marienwerder.

24. P.V. betr. Ausübung der Heilkunde von nicht in Deutschland approbierten Personen vom 28. Mai 1903.

§ 1. Öffentliche Anzeigen von Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, ohne in Deutschland approbiert zu sein, sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten.

§ 2. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, seitens Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, ohne in Deutschland approbiert zu sein, ist verboten, wenn

1. den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irreführt oder belästigt wird, oder wenn
2. die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig verliert die Polizeiverordnung vom 12. Februar d. Js., veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7, S. 48, ihre Gültigkeit.

Provinz Brandenburg.

25. P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 16. Februar 1904.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Brandenburg, mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg, folgende Polizeiverordnung erlassen:

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1904 in Kraft.

Zu dem gleichen Zeitpunkte wird die Polizeiverordnung vom 23. Oktober 1895, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln außer Kraft gesetzt.

26. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 1. Februar 1897.

Auf Grund der § 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang der Provinz Brandenburg unter Zustimmung des Provinzialrats und für den Stadtbezirk Berlin folgendes verordnet:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung tierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

27. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 3. Mai 1900.

Auf Grund der § 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang der Provinz Brandenburg unter Zustimmung des Provinzialrats und für den Stadtbezirk Berlin folgendes verordnet:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung von Pflanzenkrankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

*Landespolizeibezirk Berlin. *)*

- 28.** P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 19. März 1904.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

(§§ 5 und 6 wie bei Nr. 25.)

Bekanntmachung.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Polizeiverordnungen vom 30. Juni 1887 und 21. August 1903, soweit sie das Ankündigen oder Anpreisen von Arzneimitteln, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, sowie von gewissen Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, verbieten, durch obige Polizeiverordnung nicht als aufgehoben anzusehen sind.

Berlin, den 19. März 1904.

Der Polizeipräsident.

- 29.** P.V. betr. Gewerbetrieb und öffentliche Anzeige von Personen, welche ohne staatliche Approbation die Heilkunde ausüben, sowie betr. Ankündigung von Heilmethoden, Heilmitteln und dergl. vom 21. August 1903.

(§§ 1—5 wie bei Nr. 9.)

Stadtkreis Berlin.

- 30.** P.V. betr. Ankündigung von Arzneimitteln und Geheimmitteln vom 30. Juni 1887.

Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist (vergl. kais. Verordnung vom 4. Januar 1875 R.G.Bl. S. 4), desgleichen Geheimmittel dürfen zum Verkauf in Berlin weder öffentlich angekündigt, noch angepriesen werden.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nach den Landesgesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist.

*) D. s. die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf (G. v. 13. Juni 1900, Pr.G.S. S. 247).

- 31.** P.V. betr. Ankündigung von Gegenständen, Mitteln, Einrichtungen und Methoden zur Verhütung der Empfängnis u. dergl. vom 1. Januar 1900.

§ 1. Gegenstände, Mittel, Einrichtungen und Methoden, welche dazu bestimmt sind, die Empfängnis zu verhüten oder geschlechtliche Erregungen hervorzurufen, dürfen weder öffentlich angepriesen, angekündigt, noch in öffentlichen Anstalten (Badeanstalten, Kuranstalten und ähnlichen) in Anwendung gebracht werden.

§ 2. Gegenstände, Mittel, Einrichtungen und Methoden zur Verhütung oder Beseitigung von Geschlechtskrankheiten oder der Folgen geschlechtlicher Ausschweifungen dürfen weder öffentlich angepriesen noch angekündigt werden.

§ 3. Gegenstände oder Mittel der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Art dürfen in Schaufenstern oder in dem Publikum zugänglichen Lokalen nicht öffentlich ausgelegt, auch nicht durch Automaten verkauft werden.

§ 4. Verordnungen approbierter Ärzte, welche dazu bestimmt sind, Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten oder zu beseitigen, werden von den Bestimmungen in den §§ 1—2 nicht betroffen.

§ 5. Übertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 30 Mk. bestraft, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfall verhältnismäßige Haft tritt.

Regierungsbezirk Potsdam.

- 32.** P.V. betr. Ankündigung von Arzneimitteln und Geheimmitteln vom 9. Januar 1888.

(wie Nr. 30 bis auf die Worte „in Berlin“.)

- 33.** P.V. betr. nicht approbierte Heilpersonen vom 19. Juli 1902.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Regierungsbezirk Potsdam unter Ausschluß der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

(§§ 1—5 wie bei Nr. 9.)

Regierungsbezirk Frankfurt.

- 34.** P.V. betr. Ankündigung von Arzneimitteln, Geheimmitteln und Reklamemitteln vom 23. Mai 1894.

Aus formalen Gründen wird die Rechtsgültigkeit der diesseitigen Polizeiverordnung vom 30. Dezember 1892, betreffend den Geheimmittelschwindel, abgedruckt im Amtsblatt pro 1893, Seite 2 in Zweifel gezogen. Unter Vermeidung des Formmangels wird die bezeichnete Polizeiverordnung daher nachstehend noch einmal veröffentlicht.

Urban, Geheimmittel.

- § 1. Zubereitungen als Heilmittel,
- a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890),
 - b) deren Namen ihre Bestandteile und Zusammensetzung nicht erkennbar macht (Geheimmittel),
 - c) denen besondere Wirkungen beigelegt werden, um über ihren Wert zu täuschen (Reklamemittel),
- dürfen weder in Zeitungen, noch in Zeitschriften, noch mittels Vertriebes von Druckschriften zum Verkaufe feilgeboten oder zwecks desselben angepriesen werden.

§ 2. Die Vorschrift zu § 1a dieser Verordnung findet auf Inhaber von Apotheken keine Anwendung.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen im § 1 dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 60 Mk. bestraft, sofern die bestehenden Gesetze nicht eine andere Strafe androhen.

- 35.** P.V. betr. öffentliche Anzeigen und Ankündigungen von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln von Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, ohne in Deutschland approbiert zu sein vom 5. September 1903.

(§§ 1—3 wie die §§ 3—5 bei Nr. 9.)

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Provinz Pommern.

- 36.** P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 15. Dezember 1903.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden in jedem Einzelfalle mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte werden die Polizeiverordnungen vom 19. September 1895 und vom 18. Oktober 1895, betreffend das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln, aufgehoben.

- 37.** P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 7. Dezember 1896.

(§§ 1 und 2 wie bei Nr. 26.)

§ 3. Die Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

§ 4. Alle Polizeiverordnungen, welche innerhalb der Provinz Pommern von Ortspolizeibehörden, Landräten und Regierungspräsidenten erlassen worden sind und die im § 1 dieser Polizeiverordnung näher bezeichnete öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffen, werden hierdurch aufgehoben.

*Regierungsbezirk Stettin.***38. P.V. betr. Ankündigung von Arzneimitteln, Geheimmitteln und Reklamemitteln vom 28. März 1895.**

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 5. März 1855 für den Umfang des Regierungsbezirks Stettin was folgt:

§ 1. Stoffe und Zubereitungen jeder Art, gleichviel ob arzneilich wirksam oder nicht,

- a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (vergl. kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890),
- b) deren Bestandteile und quantitative Zusammensetzung nicht durch ihre Benennung oder Ankündigung erkennbar gemacht oder auf Verlangen bekannt gegeben werden (Geheimmittel),
- c) denen besondere Wirkungen beigelegt werden, um über ihren Wert zu täuschen (Reklamemittel),

dürfen als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden der Menschen und Tiere weder in den Zeitungen, in Zeitschriften noch mittels Vertriebes von Druckschriften zum Verkauf feilgeboten oder zwecks desselben angepriesen werden.

§ 2. Stoffe und Zubereitungen der im § 1 unter b gedachten Art dürfen für den Einzelverkauf weder feilgehalten, noch in demselben abgegeben werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. bestraft.

*Regierungsbezirk Köslin.***39. P.V. betr. Meldepflicht und öffentliche Anzeigen der nicht approbierten Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben vom 16. Juli 1902.**

(§§ 1—3 und 5 wie bei Nr. 9.)

§ 4 *). Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist den im § 1 bezeichneten Personen verboten, wenn

1. den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder belästigt wird, oder wenn
2. die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen.

*) In der Fassung der P.V. vom 29. April 1903.

Regierungsbezirk Stralsund.

40. P.V. betr. Meldepflicht und öffentliche Ankündigungen der Personen, die, ohne approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben vom 20. Februar 1903.

(§§ 1—5 wie bei Nr. 9.)

§ 6. Der § 6 der Polizeiverordnung vom 30. Mai 1900, betreffend die Anmeldung des Heilpersonals, wird aufgehoben.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Provinz Posen.

41. P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 22. Dezember 1903.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 31. Dezember 1895, betreffend das Verbot der Ankündigung von Geheimmitteln, mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Posen nachstehendes verordnet.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

42. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 27. Februar 1900.

(§§ 1 und 2 wie bei Nr. 27.)

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1900 in Kraft.

Regierungsbezirk Posen.

43. P.V. betr. Anmeldung der Medizinalpersonen und Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 26. November 1902.

(§§ 1—6 betreffen die Anmeldung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Hebammen, Heilgehilfen und Masseuren.)

(§§ 7—11 wie die §§ 1—5 bei Nr. 9.)

§ 12. Die Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1903 in Kraft; gleichzeitig die Polizeiverordnung vom 30. September 1901 außer Kraft.

Regierungsbezirk Bromberg.

44. P.V. betr. Ausübung der Heilkunde und öffentliche Ankündigung von Heilmethoden durch Personen, welche, ohne in Deutschland approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben vom 15. Dezember 1903.

(§§ 1—3 wie bei Nr. 9.)

§ 4. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, seitens derjenigen Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, ohne in Deutschland approbiert zu sein, ist verboten, wenn

- a) den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden, oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder belästigt wird, oder wenn
- b) die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsschädigungen hervorzurufen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Die Polizeiverordnung vom 11. Mai 1903 wird aufgehoben.

§ 7. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Provinz Schlesien.

45. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 19. Dezember 1903.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Geheimmittel und ähnlichen Arzneimittel ist verboten. Die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 3. Die Polizeiverordnung vom 4. September 1895 über die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten wird aufgehoben.

§ 4. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

46. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 21. Oktober 1896.

(§ 1 wie bei Nr. 26, § 2 wie bei Nr. 45.)

47. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 22. Mai 1900.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung von Pflanzenkrankheiten oder zur Vertilgung von Pflanzenschädlingen zu dienen, ist verboten.

§ 2. Der Oberpräsident ist befugt, Ausnahmen von dem Verbote des § 1 nach Anhörung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien zuzulassen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Regierungsbezirk Breslau.

48. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln und Arzneimitteln vom 30. Juni 1890.

§ 1. Geheimmittel sowie Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt ist, dürfen zum Verkauf weder öffentlich angekündigt, noch angepriesen werden. Dasselbe gilt von Arzneimitteln, deren Verkauf einer gesetzlichen Beschränkung unterliegt (vergl. kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890), sofern dieselben als Heilmittel gegen Krankheiten feilgeboten werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nach den Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft und die Polizeiverordnung vom 7. Oktober 1889 mit demselben Zeitpunkte außer Kraft.

49. P.V. betr. gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen*) vom 23. September 1902.

(§§ 1–5 wie bei Nr. 9.)

Regierungsbezirk Liegnitz.

50. P.V. betr. Ankündigung von Heilmitteln vom 15. Juli 1898.

Nachdem durch die von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien unter dem 4. September 1895 erlassene Polizeiverordnung die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten allgemein für die ganze Provinz Schlesien verboten worden ist, wird auf Grund der §§ 5, 6, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und mit Zustimmung des Bezirksausschusses in Liegnitz die Polizeiverordnung der königl. Regierung hierselbst vom 26. Oktober 1855, betref-

*) Die Überschrift ist hinzugefügt durch P.V. vom 11. April 1903.

fend das Verbot des unbefugten öffentlichen Anpreisens von Stoffen als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden usw., hiermit aufgehoben.

51. P.V. betr. Geschäftsführung der Heilpersonen, welche, ohne in Deutschland approbiert zu sein, die Heilkunde ausüben vom 10. Juni 1903.

(§§ 1—3 wie bei Nr. 9.)

§ 4. Denjenigen Personen, welche, ohne approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, ist die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verbütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, verboten, wenn:

1. diesen Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert erheblich hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irreführt oder erheblich belästigt wird, oder wenn

2. diese Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit oder dem angeordneten Gebrauche nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen, und nicht nachgewiesen werden kann, daß der Ankündigende sich über diese Eigenschaft in einem entschuldbaren Irrtum befunden hat.

§ 5. Zu den unter diese Verordnung fallenden Personen gehören auch die Zahntechniker und Zahnkünstler, soweit sie die Zahnheilkunde ausüben, ferner die nicht geprüften Heilgehilfen und Masseure, sowie die Barbieri, welche die kleine Chirurgie betreiben.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Die über das Meldewesen bestehenden allgemeinen Bestimmungen werden durch vorstehende Vorschriften nicht berührt.

Regierungsbezirk Oppeln.

52. P.V. betr. Ankündigung von Arzneimitteln und Geheimmitteln vom 18. Juli 1890.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 mit Zustimmung des Bezirksausschusses und unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 9. Juli 1888 für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln nachstehendes vorordnet:

Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist (vergl. kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 R.G.Bl. S. 9, Veröffentl. S. 55), desgleichen Geheimmittel, dürfen zum Verkauf weder öffentlich angekündigt, noch angepriesen werden.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nach den Landesgesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist.

- 53.** P.V. betr. Meldepflicht und öffentliche Anzeigen und Ankündigungen von Personen, welche, ohne gemäß § 29 der Reichsgewerbeordnung (R.G.Bl. 1900 S. 880) in Deutschland approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben*) vom 8. September 1902.

(§§ 1—5 wie bei Nr. 9.)

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Provinz Sachsen.

- 54.** P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 21. Oktober 1903.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den beigefügten Verzeichnissen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, falls nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte wird die Polizeiverordnung vom 21. Mai 1896 betreffend das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln aufgehoben.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

- 55.** P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 6. März 1897.

(§§ 1 und 2 wie bei Nr. 26.)

- 56.** P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 22. Februar 1900.

(§§ 1 und 2 wie bei Nr. 27.)

Regierungsbezirk Magdeburg.

- 57.** P.V. betr. Ankündigung von Arzneimitteln und Geheimmitteln vom 21. September 1887.

Arzneimittel, soweit deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist — vergl. kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875, sowie die kaiserl. Verordnung vom 9. Februar 1880, — desgleichen Geheimmittel, welche gegen Krankheiten empfohlen werden, dürfen zum Verkauf weder öffentlich angekündigt, noch angepriesen werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk., oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nach den Landesgesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist.

*) Die Überschrift ist hinzugefügt durch Bk. vom 7. Mai 1903.

58. P.V. betr. gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 6. Juni 1903.

(§§ 1—3 wie bei Nr. 9.)

§ 4. Die öffentlichen Ankündigungen von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, durch die im § 1 bezeichneten Personen müssen lediglich in deutscher Sprache und in einer für jedermann verständlichen Weise abgefaßt sein.

Sie sind verboten, wenn

1. den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder belästigt wird, oder wenn
2. die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die den gleichen Gegenstand betreffende Polizeiverordnung vom 23. September 1902 wird mit dem gleichen Zeitpunkte aufgehoben.

Regierungsbezirk Merseburg.

59. P.V. betr. Ankündigung von Arzneimitteln, Geheimmitteln und Reklamemitteln vom 16. Juni 1891.

§ 1. Stoffe und Zubereitungen

- a) deren Feilhalten und Verkauf nur in Apotheken gestattet ist (vergl. kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890),
 - b) deren Bestandteile ihrer Menge und ihrer Zusammensetzung nach nicht durch ihre Benennung oder Ankündigung erkennbar gemacht werden (Geheimmittel),
 - c) denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Wert zu täuschen (Reklamemittel),
- dürfen als Heilmittel in Zeitungen, Zeitschriften oder in sonstigen Druckschriften zum Verkauf weder öffentlich angekündigt, noch angepriesen werden.

§ 2. Die Vorschrift in dem § 1 a findet auf Inhaber von Apotheken, sowie auf den Großhandel (§ 3 der kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890) keine Anwendung.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. bestraft.

Regierungsbezirk Erfurt.

- 60.** P.V. betr. Ankündigung von Arzneimitteln und Geheimmitteln vom 6. November 1888.

§ 1. Stoffe und Zubereitungen jeder Art, gleichviel ob arzneilich wirksam oder nicht,

- a) deren Feilhalten und Verkauf nicht jedermann freigegeben ist (Reichsverordnung vom 4. Januar 1875 R.G.Bl. S. 5),
 - b) deren Bestandteile und quantitative Zusammensetzung nicht durch ihre Benennung oder Ankündigung erkennbar gemacht oder auf Verlangen bekannt gegeben werden (Geheimmittel),
- dürfen als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden von Menschen und Tieren weder öffentlich angekündigt, noch angepriesen werden.

§ 2. Stoffe und Zubereitungen der in § 1 unter b gedachten Art dürfen für den Einzelverkauf weder feilgehalten, noch in demselben abgegeben werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

- 61.** P.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 30. September 1902.

(§§ 1—5 wie bei Nr. 9.)

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Provinz Hannover.

- 62.** P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 11. August 1903.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft, sofern nicht nach den Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 11. Mai 1888 außer Kraft gesetzt.

- 63.** P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 7. Juni 1900.

(§§ 1 und 2 wie bei Nr. 27.)

Regierungsbezirk Hannover.

- 64.** P.V. betr. Vorschriften, insbesondere die Meldepflicht für Personen, welche die Heilkunde ge-

werbsmäßig ausüben, ohne in Deutschland approbiert zu sein vom 26. Mai 1903.

(§ 1 materiell wie bei Nr. 9.)

(§§ 2—5 wie bei Nr. 9.)

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juni 1903 in Kraft.

Regierungsbezirk Lüneburg.

65. P.V. betr. gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen, sowie öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, vom 11. September 1902.

(§§ 1—5 wie bei Nr. 9.)

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Regierungsbezirk Stade.

66. P.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 15. November 1902.

(§§ 1—5 wie bei Nr. 9.)

(§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1902 in Kraft.)

Regierungsbezirk Hildesheim.

67. P.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 23. September 1902.

(§§ 1—5 wie bei Nr. 9.)

Regierungsbezirk Aurich.

68. P.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 29. September 1902.

(§§ 1—3 behandeln ähnlich wie die §§ 1 und 2 bei Nr. 9 die Meldepflicht nicht approbierter Heilkünstler.)

§ 4. Öffentliche Anzeigen von Personen, die ohne staatlich geprüft zu sein, eine gewerbsmäßige Tätigkeit auf dem Gebiete der Heilkunde oder eines Zweiges der Heilkunde ausüben, sind verboten, sofern die Anzeigen geeignet sind, über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen, oder prahlerische Versprechungen enthalten.

(§ 5 wie § 4 bei Nr. 9.)

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt vom 1. November 1902 ab in Kraft.

Regierungsbezirk Osnabrück.

69. P.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 29. Oktober 1902.
(§§ 1—5 wie bei Nr. 9.)

Provinz Schleswig-Holstein.

70. P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 7. März 1904.
(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)
(§ 5 wie bei Nr. 25.)
§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit demselben Tage tritt die Regierungs-polizeiverordnung vom 7. November 1894 / 3. Februar 1900 sowie meine Polizeiverordnung vom 14. Dezember 1903 außer Kraft.
71. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 7. April 1900.
(§ 1 wie bei Nr. 27, § 2 wie bei Nr. 45.)

Regierungsbezirk Schleswig.

72. P.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 11. Oktober 1902.
(§§ 1—5 wie bei Nr. 9.)
§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt 1 Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 6. Mai dieses Jahres außer Kraft.

Provinz Westfalen.

73. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 5. November 1903.
(§§ 1 und 2 wie bei Nr. 54.)
§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung betreffend die Ankündigung, Anpreisung und Feilhaltung von Geheimmitteln vom 25. Mai 1897 aufgehoben.
(Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)
74. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 5. November 1903.
(§§ 1 und 2 wie bei Nr. 26.)
§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.
75. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 26. Juli 1900.
(§§ 1 und 2 wie bei Nr. 27.)

Regierungsbezirk Münster.

76. P.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen sowie öffentliche Ankündigung von Heilmitteln vom 3. März 1903.

(§§ 1—5 wie bei Nr. 9. Nur ist in § 4 statt „Methoden“ stets „Verfahrensarten“ gesagt.)

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt am 15. März 1903 in Kraft.

Regierungsbezirk Minden.

77. P.V. betr. Bekämpfung der Kurpfuscherei vom 30. Juli 1903.

(§§ 1—3 wie die §§ 3—5 bei Nr. 9.)

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1903 in Kraft.

Regierungsbezirk Arnsberg.

78. P.V. betr. Die Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, ohne in Deutschland approbiert zu sein, vom 19. März 1904.

(§ 1 materiell wie bei Nr. 9.)

(§§ 2 und 3 wie bei Nr. 9.)

§ 4. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, seitens der im § 1 genannten Personen ist verboten, wenn

- a) den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden, oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder belästigt wird, oder wenn
- b) die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsschädigungen hervorzurufen.

§ 5. Die Regierungspolizeiverordnung vom 19. März 1903, betreffend Tätigkeit der Krankenheiler wird hiermit aufgehoben.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht in den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Provinz Hessen-Nassau.

79. P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 9. Dezember 1903.

(§§ 1—3 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Was die öffentliche Ankündigung der in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Mittel sowie der Geheimmittel und Reklamemittel überhaupt betrifft, so behält es bei der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Cassel vom 20. Oktober 1893 und des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 16. Mai 1902 sein Bewenden.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

80. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 4. Mai 1900.

(§§ 1 und 2 wie bei Nr. 27.)

Regierungsbezirk Cassel.

81. P.V. betr. Ankündigung von Arzneimitteln, Geheimmitteln und Reklamemitteln vom 20. Oktober 1893.

§ 1. Stoffe und Zubereitungen jeder Art, gleichviel ob arzneilich wirksam oder nicht,

- a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (vergl. kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, und Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 4. Dezember 1891, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel),
- b) deren Bestandteile und quantitative Zusammensetzung durch ihre Ankündigung oder Benennung nicht für jedermann deutlich erkennbar gemacht oder auf Verlangen bekannt gegeben werden (Geheimmittel),
- c) denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Wert zu täuschen (Reklamemittel),

dürfen als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden der Menschen und Tiere weder in Zeitungen oder Zeitschriften, noch mittels Vertriebes von Druckschriften, noch anderweit öffentlich angekündigt oder angepriesen werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

82. P.V. betr. gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde durch nicht im deutschen Reiche staatlich approbierte Personen*) vom 2. Oktober 1902.

(§ 1 materiell wie bei Nr. 9.)

(§§ 2—5 wie bei Nr. 9.)

*) Die Überschrift ist hinzugefügt durch P.V. vom 16. Juni 1903.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Vorschrift des § 7 der Polizeiverordnung vom 19. April 1902 bleibt durch diese Verordnung unberührt*).

Regierungsbezirk Wiesbaden.

83. P.V. betr. Ankündigung von Arzneimitteln, Geheimmitteln und Reklamemitteln vom 16. Mai 1902.

§ 1. Gegenstände, Stoffe und Zubereitungen jeder Art,

- a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (kaiserl. Verordnung vom 22. Oktober 1901, R.G.Bl. S. 390),
- b) deren Bestandteile und Zusammensetzung weder durch ihre Benennung oder Ankündigung erkennbar gemacht werden, noch allgemein bekannt sind, oder

c) denen Wirkungen beigelegt werden, welche sie nicht besitzen**), dürfen als Mittel gegen Krankheiten und Körperschäden bei Menschen und Tieren nicht öffentlich angekündigt oder angepriesen werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe androhen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Polizeiverordnung vom 19. Juli 1899 wird vom gleichen Zeitpunkte ab aufgehoben***).

84. P.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen und Ankündigung von Heilmethoden und Heilmitteln vom 13. September 1902.

(§§ 1—5 wie bei Nr. 9).

§ 6. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der § 1, Buchstabe c der Polizeiverordnung vom 16. Mai 1902 wird vom gleichen Zeitpunkte ab aufgehoben.

Rheinprovinz.

85. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 12. Dezember 1903.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mitteln ist verboten. Das Verbot findet

*) Dieser Paragraph lautet: „Personen, die die Heilkunde bei Menschen und Tieren, ohne hierzu staatlich approbiert zu sein, gewerbsmäßig ausüben, haben dies innerhalb einer Woche nach dem Beginn der Ausübung der für ihren Wohnsitz zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen“.

**) Ziffer c ist durch die P.V. Nr. 84 aufgehoben.

***). Der die Ankündigung von Arznei- und Geheimmitteln betreffende § 124 Abs. 2 der Medizinalordnung für die freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet vom 29. Juli 1841 ist durch G. vom 16. April 1893 (Pr.G.S. S. 81) aufgehoben worden.

gleichmäßige Anwendung auch auf diejenigen Mittel, die in späteren von dem Oberpräsidenten unter Hinweis auf diese Polizeiverordnung bekannt gemachten Ergänzungen der Anlagen A und B benannt werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft. Mit diesem Tage verlieren die Provinzial-Polizeiverordnung, betreffend Einschränkung des Geheimmittelunwesens vom 3. Oktober 1895 und alle sonstigen in der Rheinprovinz ergangenen polizeilichen Vorschriften über die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Geheimmitteln für Menschenkrankheiten ihre Wirksamkeit.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

86. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 14. Dezember 1896.

(§§ 1 und 2 wie bei Nr. 26).

§ 3. Alle entgegenstehenden Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

87. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 28. Juli 1899.

(§§ 1 und 2 wie bei Nr. 27.)

Regierungsbezirk Cöln.

88. P.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 14. April 1903.

(§ 1 materiell wie bei Nr. 9.)

(§§ 2—5 wie bei Nr. 9.)

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

89. P.V. betr. Ankündigung von Arzneimitteln und Geheimmitteln vom 9. Mai 1888.

Unter Aufhebung unserer Polizeiverordnung vom 7. Dezember 1853, wiederholt am 19. März 1887, verordnen wir hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes:

§ 1. Stoffe und Zubereitungen jeder Art, gleichviel ob arzneilich wirksam oder nicht,

- a) deren Feilhalten und Verkauf nicht jedermann freigegeben ist,
- b) deren Bestandteile durch ihre Benennung oder Ankündigung nicht für jedermann deutlich und zweifellos erkennbar gemacht sind (Geheimmittel)*),

*) Diese Ziffer ist durch die Verordnungen Nr. 85 und 86 aufgehoben.

dürfen als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden von Menschen und Tieren weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung (§ 1) werden, soweit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht eine strengere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 30 Mk. oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

90. P.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 15. Dezember 1902.

(§§ 1 und 2 ähnlich wie bei Nr. 9 unter Ausdehnung der Meldepflicht auf nicht approbierte Tierheilkünstler.)

(§§ 3—5 wie bei Nr. 9.)

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.

Regierungsbezirk Coblenz.

91. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln, Arzneimitteln und Reklamemitteln vom 31. Juli 1894.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung und Anpreisung zum Verkaufe

a) von Geheimmitteln, d. h. Mitteln, deren Namen ihre Bestandteile und Zusammensetzung nicht für jedermann deutlich erkennbar machen*),

b) von Arzneimitteln, deren freier Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist (vergl. kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890),

c) von Reklamemitteln, d. h. Mitteln, denen in einer über ihren Wert täuschenden Weise besondere Heilwirkungen beigelegt werden,

ist für den Bereich des Regierungsbezirks Coblenz verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit Geldstrafe von 10—60 Mk. oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft, falls nach Reichs- oder Landesgesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3. Die Polizeiverordnung vom 5. September 1854, betreffend das Anpreisen von Geheimmitteln, wird hierdurch aufgehoben.

92. P.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 7. November 1902.

(§ 1 materiell wie bei Nr. 9.)

(§§ 2—5 wie bei Nr. 9.)

§ 6. Die Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.

Regierungsbezirk Aachen.

93. P.V. betr. Ankündigung von Arzneimitteln vom 17. März 1896.

Die Polizeiverordnung der hiesigen königl. Regierung, Abteilung des Innern, vom 17. Januar 1856, betreffend das öffentliche Ankündigen und Feilbieten von Arzneimitteln usw., wird hierdurch aufgehoben.

*) Diese Ziffer ist durch die Verordnungen Nr. 85 und 86 aufgehoben.

- 94.** P.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 9. August 1902.

(§§ 1—5 wie bei Nr. 9.)

Regierungsbezirk Trier.

- 95.** P.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 6. Juni 1903.

(§§ 1—5 wie bei Nr. 9.)

Hohenzollern.

Regierungsbezirk Sigmaringen.

- 96.** P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 18. Oktober 1903.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 (sechzig) Mk. bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

§ 7. Die Polizeiverordnung vom 1. Oktober 1895 über die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln wird hierdurch vom gleichen Tage ab aufgehoben.

- 97.** P.V. betr. Ankündigung von Arzneimitteln, Geheimmitteln und Schwindelmitteln vom 13. Juni 1892.

§ 1. Zubereitungen, Drogen und chemische Präparate

a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln — Reichsgesetzbl. S. 9);

b) deren Wesen und Zusammensetzung geheim gehalten werden (Geheimmittel*);

c) denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Wert zu täuschen (Schwindelmittel),

dürfen als Heilmittel für Menschen und Tiere weder in Zeitungen oder Zeitschriften, noch mittels Vertriebes von Druckschriften, noch anderweitig öffentlich angekündigt oder angepriesen werden.

§ 2. Die Vorschrift des § 1 Abs. a findet auf diejenigen Gewerbebetriebe, denen nach der kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 das Feilhalten und der Verkauf der daselbst bezeichneten Heilmittel gestattet ist, keine Anwendung.

*) Absatz b des § 1 ist durch die jetzt außer Kraft gesetzte P.V. vom 1. Oktober 1895 aufgehoben worden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 oder 2 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

98. P.V. betr. 1. Meldepflicht nicht in Deutschland approbierter Heilkünstler, Zahntechniker usw., 2. deren öffentl. Ankündigung von Heilmethoden vom 16. Juli 1903.

(§§ 1—3 ähnlich wie die §§ 1 und 2 bei Nr. 9 unter Ausdehnung der Meldepflicht auf Personen, welche, ohne im Bezirk angesessen zu sein, ihr Gewerbe in demselben betreiben.)

§ 4. Öffentliche Anzeigen von den in §§ 1—3 Bezeichneten sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten.

§ 5. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist seitens der in §§ 1—3 Bezeichneten verboten, wenn

1. den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere über ihren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder belästigt wird, oder wenn

2. die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Bayern.

99. A.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 19. September 1903.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Art. 72a des Polizeistrafgesetzbuchs für das Königreich Bayern*) zu verordnen, was folgt:

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

*) Dieser Artikel lautet: „Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird außer dem Falle des § 367 Abs. 1 Ziff. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft, wer den Verordnungen inbezug auf den Verkehr mit Arznei- oder Geheimmitteln, welche zur Heilung oder Verhütung von Krankheiten der Menschen oder Tiere bestimmt sind, zuwiderhandelt.“

100. Gesetz die Gewerbesteuer betreffend vom 9. Juni 1899
(G. u. V.Bl. S. 275).

Gewerbesteuer-Tarif.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage				Bemerkungen
		a M.	b M.	c M.	d M.	
	A. Handwerks- betrieb, mechanische Künste, wissenschaft- liche Gewerbe.					Die Normalanlage wird jedem Gewerbe zugeschla- gen, in und in Verbindung mit welchem der nebige Betrieb stattfindet. Eine Steuerermäßigung findet in keinem Falle statt.
3	Anfertigung von Geheim- mitteln zum kosmetischen oder Medizinalgebrauch				18	
	B. Handels- geschäfte.					Die Normalanlage wird jedem Gewerbe zugeschla- gen, in welchem ein Ver- kauf der nebenbezeich- neten Art stattfindet. Eine Steuerermäßigung findet nicht statt.
49	Verkauf von Geheimmit- teln zum kosmetischen oder Medizinalgebrauche			15	30	
	E. Fabriken und größere gewerbliche Unternehmungen.					Die Normalanlage wird jedem Gewerbe zugeschla- gen, in und in Verbindung mit welchem der neben- bezeichnete fabrikations- mäßige Betrieb stattfindet. Eine Steuerermäßigung wird in keinem Falle ge- währt.
107	Anfertigung von Geheim- mitteln zum kosmetischen und Medizinalgebrauch				120	

Sachsen.

101. Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähn-
lichen Arzneimitteln vom 30. November 1903.

(§§ 1—3 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 4. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den
Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft; mit dem
gleichen Zeitpunkte treten die Verordnungen des Ministeriums

des Innern, die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffend, vom 29. Mai 1895 sowie vom 16. November 1897 außer Wirksamkeit.

102. Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 13. Januar 1904.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der Verordnung, den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln betreffend, vom 30. November 1903 werden, soweit nicht die in bestehenden Gesetzen enthaltenen Strafbestimmungen anzuwenden sind, mit Geldstrafe bis 150 Mk. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

103. Min.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 31. März 1900.

Das Ministerium des Innern findet sich veranlaßt, das durch Verordnung vom 16. November 1897 ausgesprochene Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln gegen Tierkrankheiten auch auf die Geheimmittel gegen Pflanzenkrankheiten auszudehnen.

Es wird daher hiermit die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche zur Verhütung oder Heilung von Pflanzenkrankheiten zu dienen bestimmt sind, untersagt.

Zu widerhandlungen werden, soweit nicht allgemein gesetzliche Vorschriften andere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

104. Min.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 14. Juli 1903.

(Ziffer 1 materiell wie die §§ 1 und 2 bei Nr. 9.)

(Ziffern 2 und 3 wie die §§ 3 und 4 bei Nr. 9.)

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften unter Ziffer 1, 2 und Ziffer 3 werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Württemberg.

105. Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 4. November 1903.

Auf Grund des § 367, Ziffer 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und der Art. 28a*), 51 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 / 4. Juli 1898 wird nachstehendes verfügt:

*) Artikel 28a lautet: „Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft, wer außer dem Falle des § 367 Ziffer 3 und 5 des Strafgesetzbuches den vom Ministerium des Innern zum Schutze gegen Gesundheitsgefährdung oder schwindelhafte Ausbeutung des Publikums erlassenen Vorschriften über die öffentliche Ankündigung und den Vertrieb von Geheimmitteln und anderen in diesen Vorschriften denselben gleichgestellten Stoffen oder Zubereitungen, welche zur Verhütung oder Heilung von Menschen und Tierkrankheiten zu dienen bestimmt sind, zu widerhandelt.“

(§§ 1—4 und Anlagen A und B. wie bei Nr. 1.)

§ 5. In bezug auf die öffentliche Ankündigung und die Anpreisung der nicht unter diese Verfügung fallenden Arzneimittel durch die Apotheker verbleibt es bei den Vorschriften des § 21 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1885, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken, sowie die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien*).

§ 6. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Mit diesem Tage treten die Verfügungen des Ministeriums des Innern, betreffend das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln, vom 26. Juli 1898, vom 14. Februar 1899, vom 9. Oktober 1900 und vom 11. November 1901 außer Wirkung.

Der § 8 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1875, betreffend die Verordnung und Abgabe von Arzneimitteln und chemischen Präparaten zu Heilzwecken und die zu dessen Ausführung erlassene Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1877, betreffend den Verkauf der als Handelsartikel vorkommenden Arzneimischungen in den Apotheken werden vom Tage der Verkündigung dieser Verfügung ab aufgehoben.

106. Min.V. betr. Ankündigung des Audiphon Bernards und der Voltamittel vom 4. November 1903.

Auf Grund der Art. 28a und 51 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 / 4. Juli 1898 wird nachstehendes verfügt:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung folgender, den Geheimmitteln gleichgestellter Mittel ist verboten:

Audiphon Bernards (auch Audiphones invisibles oder Unsichtbares Audiphon Bernard),

Voltamittel (insbesondere Voltakreuze, Voltasterne, Voltauhren, auch elektro-galvanische Voltamittel oder einfache oder Doppel- oder große Voltamittel).

§ 2. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

107. Min.V. betr. die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken, sowie die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien vom 1. Juli 1885.

§ 21. Den Apothekern ist gestattet, die unter den sogenannten Handverkauf entfallenden Arzneimittel (einfach oder gemischt) an das Publikum abzugeben, auch den Empfängern über deren Gebrauchsweise Auskunft zu erteilen, dagegen verboten, irgendwelche Stoffe oder Zubereitungen als Heilmittel gegen Krankheiten oder körperliche Beschwerden öffentlich anzukündigen oder bei deren Abgabe auf den Signaturen als solche anzupreisen und sich — Fälle dring-

*) Siehe Nr. 107.

licher Not, z. B. Verbrennung, Vergiftung, in welchen ärztliche Hilfe sofort nicht zu beschaffen ist, ausgenommen — mit der Beratung und Behandlung kranker Menschen und Tiere zu befassen.

Baden.

108. Min.V. betr. Geschäftsbetrieb in den Apotheken vom 26. November 1903.

Die §§ 20 und 30 der diesseitigen Verordnung vom 11. September 1896, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend, erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1904 ab folgende Fassung:

§ 20. Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzterem Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere, verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabeflächen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein.

§ 30. Die Ausübung der Heilkunde ist den Apothekern untersagt. Ein Nebengewerbe darf der Apotheker nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern betreiben.

Den Apothekern ist verboten, auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen, in denen ein Arzneimittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

109. Min.V. betr. Ankündigung von Arzneimitteln vom 27. November 1903.

Auf Grund des § 84 des Polizeistrafgesetzbuches *) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1904 ab verordnet, was folgt:

§ 1. Die gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 (Reichsgesetzblatt S. 380) und den auf Grund des § 4 dieser Verordnung erlassenen Anordnungen des Reichskanzlers von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken ausgeschlossenen Zubereitungen, Stoffe und Gegenstände dürfen nicht öffentlich zum Verkauf angekündigt oder angepriesen werden.

§ 2. Die Verordnung vom 22. Mai 1890, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend, wird aufgehoben.

Hessen.

110. Min.Erl. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 23. Dezember 1903.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden die Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogtums vom 14. Januar 1897 mit Wirkung vom 1. Januar 1904 ab, wie folgt, abgeändert:

§ 1. Der § 31 erhält die nachstehende Fassung:

(Wie § 20 bei Nr. 108.)

§ 2. Der § 32 erhält als Absatz 2 den nachstehenden Zusatz:

„Den Apothekern ist verboten auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen, in denen ein Arzneimittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.“

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

111. Min.Erl. (des Innern und der Justiz an die Großherzoglichen Kreisämter) betr. Ankündigung von Geheimmitteln vom 5. November 1895.

Auf Grund einer zwischen den verbündeten Regierungen getroffenen Vereinbarung finden wir uns, um dem Überhandnehmen des unbefugten Handels mit Geheimmitteln tunlichst entgegenzutreten, veranlaßt, Ihnen nachstehenden Entwurf einer Polizeiverordnung mit der Ermächtigung mitzuteilen, vorbehältlich der Zustimmung des Kreisausschusses diese Vorschriften für Ihren Kreis zu erlassen. Von der hiernach in Ihren Kreisen

*) Dieser Paragraph lautet: „Wer der Verordnung zuwider Arzneimittel, welche dem freien Verkehr entzogen sind, öffentlich zum Kaufe ankündigt oder anpreist, wird an Geld bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.“

zur Publikation gelangenden Polizeiverordnung wollen Sie je zwei Abdrücke an uns einsenden.

Polizeiverordnung*).

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 30 Mk. bestraft.

112. Polizeistrafgesetz vom 30. Oktober 1855.

Art. 342. Bei Vermeidung der in dem vorhergehenden Artikel angedrohten Strafe**) ist der unbefugte Verkauf von sogenannten Geheimmitteln, es mögen dieselben gegen wirkliche Krankheiten oder zur angeblichen Verschönerung des Körpers, namentlich zum Waschen oder Färben der Haare u. dergl., bestimmt sein, jedermann untersagt.

Mecklenburg-Schwerin.

113. A.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 17. Dezember 1903.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten. Die Ergänzung der Anlagen durch landesherrliche Verordnung bleibt vorbehalten.

§ 2. Wer dem Verbote in § 1 Absatz 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafe kann im Rahmen des § 453 der Strafprozeßordnung durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft. Mit dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkte wird die Verordnung vom 14. April 1896, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, aufgehoben.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

*) Polizeiverordnungen nach obenstehendem Muster sind von den Großherzoglichen Kreisämtern unter folgenden Daten erlassen worden:

Bensheim . . .	28. Dezember 1895	Friedberg . . .	12. November 1895
Darmstadt . .	6. Dezember 1895	Gießen . . .	vakat
Dieburg . . .	16. Dezember 1895	Lauterbach . .	5. Februar 1896
Erbach . . .	10. April 1896	Schotten . . .	4. Februar 1896
Groß-Gerau . .	10. Dezember 1895	Alzey . . .	22. November 1895
Heppenheim . .	18. November 1895	Bingen . . .	18. November 1895
Offenbach . .	22. März 1896	Mainz . . .	2. März 1896
Alsfeld . . .	3. Februar 1896	Oppenheim . .	14. Januar 1896
Büdingen . .	10. Februar 1896	Worms . . .	18. Dezember 1895

**) 5 — 50 Gulden.

114. A.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 17. Dezember 1903.

Wir Friedrich Franz usw. verordnen über den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, was folgt:

(§§ 1 und 2 wie die §§ 2 und 3 bei Nr. 1.)

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

Sachsen-Weimar.

115. Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 16. Dezember 1903.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

116. Min.V. betr. Ankündigung von Arzneimitteln, Geheimmitteln und Reklamemitteln vom 7. Novbr. 1890.

§ 1. Stoffe und Zubereitungen als Heilmittel,

- a) deren Feilhalten und Verkauf nur in Apotheken gestattet ist (vergl. die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 — Reichsgesetzblatt Seite 9 —),
- b) deren Namen ihre Natur, Bestandteile und Zusammensetzung nicht erkennbar machen (Geheimmittel),
- c) denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Wert zu täuschen (Reklamemittel),

dürfen zum Verkauf weder öffentlich angekündigt, noch angepriesen werden.

§ 2. Die Vorschrift in § 1a findet auf Inhaber von Apotheken sowie auf den Großhandel (§ 3 der Verordnung vom 27. Januar 1890) keine Anwendung.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, wenn nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

117. Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858.

§ 99. Der Handel mit Arzneimitteln — d. h. mit denjenigen Heilmitteln, welche als solche nur in irgend einer pharmazeutischen Form, als z. B. Pulver, Spezies, Abkochungen, Aufgüsse, Pillen, Pflaster, Salben usw. angewendet werden können — steht ohne Unterschied, und insbesondere nach Verordnungen approbierter Medizinal-Personen, nur den Apothekern zu. Dasselbe gilt von den sogenannten Geheimmitteln, d. h. von solchen Arzneimitteln, deren Bestandteile oder Bereitungsweise ganz oder teilweise von dem Besitzer geheim gehalten werden. Auch die Apotheker dürfen in der Regel nur solche Geheimmittel führen, deren Verkauf ihnen von dem Staatsministerium erlaubt worden ist. Ausnahmsweise haben sie jedoch auch solche Geheimmittel anzuschaffen, welche ein Arzt für seine Kranken verlangt. Dergleichen Geheimmittel dürfen aber nur auf Rezepte dieses Arztes verabfolgt werden.

Mecklenburg-Strelitz.**118. A.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 17. Dezember 1903.**

§ 1. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten. Die Ergänzung der Anlagen durch Landesherrliche Verordnung bleibt vorbehalten.

§ 2. Wer dem Verbot in § 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Die Strafe kann im Rahmen des § 453 der Strafprozeßordnung durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden. Zuständig für die polizeilichen Strafverfügungen sind in den Städten die Magistrate.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Mit dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkte wird die Verordnung vom 14. April 1896, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, aufgehoben.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

119. A.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 17. Dezember 1903.

Wir Friedrich Wilhelm usw. verordnen über den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, was folgt:

(§§ 1 und 2 wie die §§ 2 und 3 bei Nr. 1.)

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

Oldenburg.**120. Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 6. August 1903.**

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1904 in Kraft. Mit demselben Tage tritt die Ministerial-Bekanntmachung vom 13. August 1895, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln außer Wirksamkeit.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

121. Min.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 8. Juni 1897.

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung tierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

Übertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

122. Min.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 6. Januar 1904.

(§§ 1 und 2 materiell wie bei Nr. 9.)

(§§ 3 und 4 wie bei Nr. 9.)

§ 5. Handelt es sich um sogen. Geheimkuren, so ist deren öffentliche Ankündigung oder Anpreisung unter allen Umständen, einerlei, ob die im § 4 unter Ziffer 1 und 2 genannten Bedingungen zutreffen oder nicht, verboten.

Bezüglich des Verkehrs mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln wird auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 6. August 1903 verwiesen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht in den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar d. J. in Kraft.

Braunschweig (s. Nachtrag).

123. G. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 10. Dezember 1903.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 6. Die Vorschriften in den §§ 2—5 dieses Gesetzes finden auch auf Geheimmittel und ähnliche Arzneimittel Anwendung, welche durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums in der Gesetz- und Verordnungsammlung den in den Anlagen A und B (vergl. § 1) aufgeführten Mitteln hinzugefügt werden.

§ 7. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1904 in Kraft. Von dem Tage an werden der Absatz 4 des § 41 des Medizinalgesetzes vom 9. März d. J. und die Ziffer 8 des § 5 des Gesetzes vom 23. März 1899, die Bestrafung der Polizeiübertretungen betr., in der Fassung des Gesetzes vom 10. Januar 1901, soweit sich diese Ziffer auf zur Verhütung oder Heilung menschlicher oder tierischer Krankheiten zu dienen bestimmte Geheimmittel bezieht, sowie die sonstigen entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu richten.

124. G. betr. Ankündigung von Geheimmitteln vom 10. Januar 1901.

Der § 5, Ziffer 8 des Gesetzes vom 23. März 1899, die Bestrafung der Polizeiübertretungen betreffend, erhält folgende Fassung:

„8. wer Geheimmittel, die dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher oder tierischer Krankheiten oder von Pflanzenkrankheiten zu dienen, öffentlich ankündigt“ *).

*) Die Ziffer gilt nur noch für Geheimmittel gegen Pflanzenkrankheiten (siehe Nr. 123 § 7.)

Sachsen-Meiningen.

- 125.** Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 24. August 1903.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Januar 1904 in Kraft.

Das Ausschreiben vom 9. November 1867, betreffend den unberechtigten Verkauf und das Ausbieten von Arznei- und Geheimmitteln, wird aufgehoben.

- 126.** Min.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 26. Februar 1900.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung von Pflanzenkrankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Sachsen-Altenburg.

- 127.** Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 19. Dezember 1903.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkte treten die Verordnungen des Herzoglichen Gesamtministeriums, die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffend, vom 10. Juli 1895 und vom 8. Januar 1897 nebst der Bekanntmachung vom 11. November 1897 außer Wirksamkeit.

- 128.** Min.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 13. März 1900.

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung von Pflanzenkrankheiten zu dienen, ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Sachsen-Coburg-Gotha.**Coburg.**

- 129.** Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 27. August 1903.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht sonstige gesetzliche Vorschriften andere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt ab wird die Verordnung, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, vom 26. September 1895, aufgehoben.

Gotha.

- 130.** Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 19. August 1903.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht sonstige gesetzliche Vorschriften andere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt ab wird die Verordnung, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, vom 16. August 1895 aufgehoben.

Anhalt.

- 131.** P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 19. November 1903.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder entsprechender Haft bestraft.

- 132.** P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen menschliche Krankheiten vom 27. Juni 1895.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung werden, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

133. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 8. Januar 1897.

Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung tierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder Haft bestraft.

134. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 24. Februar 1900.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung von Pflanzenkrankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder entsprechender Haft bestraft, sofern nicht auf Grund des Strafgesetzbuches oder anderer reichs- oder landesgesetzlicher Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt wird.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. März 1900 in Kraft.

135. P.V. betr. Bekämpfung der Kurpfuscherei vom 22. Mai 1903.

(§§ 1—4 ähnlich wie die §§ 1 und 2 bei Nr. 9.)

§ 5. Öffentliche Anzeigen von Personen, die, ohne staatlich geprüft zu sein, eine gewerbsmäßige Tätigkeit auf dem Gebiete der Heilkunde ausüben, sind verboten, sofern die Anzeigen geeignet sind, über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen, oder prahlerische Besprechungen enthalten.

(§ 6 wie § 4 bei Nr. 9.)

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Schwarzburg-Rudolstadt.

136. Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 7. November 1903.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Die Polizeiverordnung vom 26. Juli 1895, die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffend, wird aufgehoben.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

137. Min.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 26. Februar 1897.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung tierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder entsprechender Haft bestraft.

Schwarzburg-Sondershausen.

138. Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 25. September 1903.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht sonstige gesetzliche Vorschriften andere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkte ab wird die Verordnung, die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffend, vom 28. Mai 1895 aufgehoben.

139. Min.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 20. Januar 1897.

(§§ 1 und 2 wie bei Nr. 137.)

Waldeck und Pyrmont.

140. P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 10. Dezember 1903.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1904 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung, betreffend die Ankündigung von Geheimmitteln, vom 23. November 1895 aufgehoben.

141. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 6. März 1900.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung von Pflanzenkrankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden mit einer Geldbuße bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

- 142.** P.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 23. Dezember 1902.

(§§ 1 und 2 materiell wie bei Nr. 9.)

(§§ 3 und 4 wie bei Nr. 9.)

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Reuß ä. L.

- 143.** Reg.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 3. Juli 1903.

Mit höchster im Namen Seiner hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird unter Aufhebung der Regierungsverordnung vom 19. Juni 1895 die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffend verordnet was folgt:

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

- 144.** Reg.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 21. Dezember 1903.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Regierungs-Verordnung vom 3. Juli 1903, den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln betreffend, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

- 145.** Reg.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 25. April 1900.

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche zur Verhütung oder Heilung von Pflanzenkrankheiten zu dienen bestimmt sind, wird untersagt.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht allgemein gesetzliche Vorschriften andere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Reuß j. L.

- 146.** Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 7. August 1903.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 6. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1904 in Kraft an Stelle unserer Verordnung vom 23. Juli 1895, die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffend.

Urban, Geheimmittel.

147. Min.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 12. April 1897.

Im Anschlusse an unsere Verordnung vom 23. Juli 1895 wird hiermit bestimmt, daß fortan auch die öffentliche Anpreisung solcher Geheimmittel verboten sein soll, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung tierischer Krankheiten zu dienen.

Zu widerhandlungen werden, soweit nicht allgemeine gesetzliche Vorschriften andere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

148. Min.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 28. März 1900.

(Wie Nr. 145.)

Schaumburg-Lippe.

149. P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 18. August 1903.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Januar 1904 in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder entsprechender Haft bestraft.

150. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen menschliche Krankheiten vom 28. Juni 1895.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldbuße bis zu 50 Mk. bestraft, sofern nach den Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3. Die Polizeiverordnung vom 12. Juni 1889, betreffend Verbot der Anpreisung von Arznei- und Geheimmitteln wird aufgehoben.

151. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 28. Dezember 1896.

(§ 1 wie bei Nr. 137, § 2 wie bei Nr. 150.)

152. P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 23. Februar 1900.

(§ 1 wie bei Nr. 141, § 2 wie bei Nr. 150.)

153. P.V. betr. Bekämpfung der Kurpfuscherei vom 15. August 1903.

(§§ 1—3 wie die §§ 3—5 bei Nr. 9.)

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1903 in Kraft.

Lippe.

- 154.** Reg.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 27. Juli 1903.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

- 155.** Reg.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen menschliche Krankheiten vom 14. Juni 1895

(Abs. 1 wie § 1 bei Nr. 150, Abs. 2 wie § 2 bei Nr. 26.)

Unter Aufhebung der Verordnung vom 23. Juli 1890 tritt diese Polizeiverordnung mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

- 156.** Reg.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 4. Januar 1897

(wie die §§ 1 und 2 bei Nr. 26).

- 157.** Reg.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 20. April 1900.

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung von Pflanzenkrankheiten zu dienen, ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit 5 bis 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Lübeck.

- 158.** P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 5. September 1903.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Verordnung des Polizeiamtes vom 5. Juni 1895, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln außer Kraft.

- 159.** P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 13. Januar 1897.

(wie die §§ 1 und 2 bei Nr. 137.)

- 160.** P.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 9. März 1900.

(Abs. 1 wie § 1 bei Nr. 141, Abs. 2 wie § 2 bei Nr. 137.)

- 161.** Apothekenbetriebsordnung vom 18. März 1903.

§ 38. Geheimmittel dürfen Apotheker im Handverkauf nur abgeben, wenn ihnen die Zusammensetzung derselben bekannt ist, die Be-

standteile zu denjenigen Mitteln gehören, welche für den Handverkauf freigegeben sind, und der Gesamtpreis des Geheimmittels, soweit dies festzustellen ist, sich nicht höher stellt, als dies nach einer Berechnung auf Grund der Bestimmungen der geltenden Arzneitaxe der Fall sein würde.

162. P.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 12. März 1904.

(§§ 1—3 behandeln die Meldepflicht, Anmeldung bestimmter Krankheitsfälle und Buchführung nicht approbierter Heilkünstler.)

(§§ 4 und 5 wie die §§ 3 und 4 bei Nr. 9. Doch ist in § 5 statt „Menschen- oder Tierkrankheiten“ nur gesagt: „Krankheiten.“)

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder im Falle des Unvermögens an deren Stelle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1904 in Kraft.

Bremen.

163. Sen.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 22. November 1903.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, soweit sie nicht durch schwerere Strafandrohungen betroffen werden.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

164. Sen.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen menschliche Krankheiten vom 5. Dezember 1895.

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht allgemeine gesetzliche Vorschriften andere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

165. Sen.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten vom 17. Januar 1897.

(Abs. 1 wie § 1 bei Nr. 137, Abs. 2 wie bei Nr. 164.)

166. Sen.V. betr. Einrichtung und Betrieb der Apotheken vom 9. Oktober 1899.

§ 37. Abs. 2. Es ist den Apothekern untersagt, Geheimmittel und Spezialitäten zu empfehlen und öffentlich anzuzeigen.

- 167.** Sen.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen und öffentliche Ankündigung von Heilmethoden usw. vom 23. Dezember 1902.

(§§ 1 und 2 materiell wie bei Nr. 9.)

(§§ 3—5 wie bei Nr. 9.)

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.

Hamburg.

- 168.** Sen.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 8. Juli 1903.

Der Senat verordnet auf Grund des § 8 der Medizinalordnung vom 29. Dezember 1899*) was folgt:

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis 150 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft.

- 169.** Sen.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln, Heilmitteln und Heilmethoden vom 1. Juni 1900.

Der Senat verordnet auf Grund von § 8 der Medizinalordnung vom 29. Dezember 1899 was folgt:

§ 1. Öffentliche Anzeigen von nicht approbierten Personen, welche sich mit der Ausübung der Heilkunde befassen, sind verboten, insofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge der genannten Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten.

§ 2. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Mitteln, Vorrichtungen und Methoden, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten:

1. falls den Gegenständen, Mitteln, Vorrichtungen oder Methoden besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irreführt oder belästigt wird, oder

*) Dieser Paragraph lautet: „Das Medizinalkollegium überwacht, gemeinsam mit der zuständigen Polizeibehörde, die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen sowie die Herstellung und den Vertrieb von Giften, Arzneien und Geheimmitteln auch außerhalb der Apotheken. Der Senat erläßt nach Anhörung des Medizinalkollegiums und der Polizeibehörde die Anordnungen, welche zur Regelung dieser Gewerbe- und Geschäftsbetriebe und zur Verhütung von Schädigungen des Publikums durch dieselben erforderlich sind.“

Mit dem Inkrafttreten dieser Medizinalordnung (1. Juni 1900) ist durch § 26 derselben auch der Geheimmittelparagraph der früheren Hamburger Medizinalordnung vom 19. Februar 1818 (§ 99) aufgehoben worden.

2. falls die Gegenstände, Mittel, Vorrichtungen oder Methoden ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsschädigungen hervorzurufen.

Handelt es sich um Geheimmittel oder Geheimkuren, so ist deren öffentliche Ankündigung unter allen Umständen, einerlei ob die unter 1 und 2 genannten Bedingungen zutreffen, verboten.

§ 3. *) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind, soweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, durch § 25 Absatz 2 der Medizinalordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft und, wenn die Zuwiderhandlung eine vorsätzliche war, mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bedroht.

170. Apothekenbetriebsordnung vom 25. März 1897.

§ 42. Geheimmittel dürfen Apotheker nur abgeben, wenn sie für jeden Einzelfall von einem Arzte, der alsdann die Verantwortung trägt, verordnet sind. Gebrauchsfertig abgepackt bezogene Arzneien dürfen Apotheker im Handverkauf nur dann abgeben, wenn

1. ihnen deren Zusammensetzung bekannt ist oder sie sich von der Richtigkeit der beigegebenen Analyse bezüglich der wirksamen Bestandteile überzeugt haben,

2. letztere zu denjenigen Mitteln gehören, welche für den Handverkauf freigegeben sind, und

3. der Gesamtpreis des Mittels sich nicht höher stellt, als nach einer Berechnung auf Grund der Arzneitaxe.

Das Medizinalkollegium kann den Apothekern das Ankündigen oder das Anführen von Apotheken als Bezugsquelle für solche Mittel, welche zu Heilzwecken oder zur Verhütung menschlicher Krankheiten dienen sollen, untersagen, wenn andere als medizinische oder pharmaceutische Fachblätter in Frage kommen.

Elsaß-Lothringen.

171. G. vom 21. Germinal XI (11. April 1803).

Art. 32. Die Apotheker dürfen keine Geheimmittel verkaufen.

Art. 36. Jede gedruckte Ankündigung oder Anzeige von Geheimmitteln, gleichviel unter welcher Benennung sie dargeboten werden, ist streng verboten.

172. G. vom 29. Pluviose XIII (18. Februar 1805).

Wer den Bestimmungen des Art. 36 des Gesetzes vom 21. Germinal XI betreffend die Apothekenpolizei zuwiderhandelt, wird mit Geldbuße von 25 bis 600 Fres. und im Rückfalle mit Haft von 3 bis 10 Tagen vom Zuchtpolizeigericht bestraft.

*) In der Fassung der Sen.V. vom 4. Juli 1902.

173. P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln

erlassen in Unter-Elsaß am 14. Dezember 1903,

„ „ Ober-Elsaß „ 6. Januar 1904,

„ „ Lothringen „ 26. Januar 1904.

In den Anlagen A und B wird ein Verzeichnis von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln bekannt gegeben. Die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

Soweit die aufgeführten Mittel als Geheimmittel zu betrachten sind, finden die gegen Geheimmittel bestehenden Vorschriften Anwendung*).

Soweit es sich bei den aufgeführten Mitteln nicht um Geheimmittel handelt, wird für den Verkehr mit denselben auf Grund von Sekt. III Art. 9 des Dekrets vom 22. Dezember 1789 verordnet, was folgt:

1. Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

2. Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Bei den in der Anlage B aufgeführten Mitteln sowie bei denjenigen in der Anlage A aufgeführten Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabeflächen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein.

3. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung dieser Mittel ist verboten.

(Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

*) Geheimmittel sind nach der Rechtsprechung solche als Heilmittel bezeichnete Zubereitungen, die weder staatlicherseits als Apothekerware genehmigt sind noch ihre Bestandteile und deren Zusammensetzung in verständlicher Weise erkennen lassen. (Amtliche Anmerkung.)